

Verwandtenrente

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Voraussetzungen](#)
- [3. Höhe](#)
- [4. Dauer](#)
- [5. Wer hilft weiter?](#)
- [6. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Berufsgenossenschaften zahlen hinterbliebenen Verwandten eine Rente, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit starb und die Verwandten Unterhalt vom Verstorbenen erhalten haben oder hätten. Die Rente liegt bei 30 % des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten für beide Elternteile.

2. Voraussetzungen

Die Berufsgenossenschaften zahlen eine Rente an hinterbliebene Verwandte, wenn

- der Versicherte an den Folgen eines **Arbeitsunfalls**, Wegeunfalls oder einer **Berufskrankheit** starb
- und**
- die Verwandten vom verstorbenen Versicherten aus seinem Arbeitsverdienst Unterhalt erhalten haben
- oder** Unterhalt erhalten hätten, sofern der Versicherte nicht gestorben wäre.

Als **Verwandte** gelten Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern.

3. Höhe

- Für einen Elternteil: 20 % des Jahresarbeitsverdienstes
- Für ein Elternpaar: 30 % des Jahresarbeitsverdienstes

4. Dauer

Bis zum Ende der hypothetischen Unterhaltsleistung, d.h. so lange die Verwandten ohne den Versicherungsfall (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheit) gegen den Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt hätten geltend machen können.

5. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die **Berufsgenossenschaften**.

6. Verwandte Links

- [Geschiedenenrente](#)
- [Sterbegeld Unfallversicherung](#)

Gesetzesquelle(n)

(§ 69 SGB VII)

Letzte Aktualisierung am 16.07.2009 Redakteur/ in: Sandra Kolb

© 2009 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)